

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schimmler (SPD)

vom 19. Dezember 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2005) und **Antwort**

Seuchensonderstation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind Pressemitteilungen zutreffend, dass auf dem Flughafen Tegel eine Infektionsstation für den Fall infektiöser Patienten (Fluggäste) (vulgo: Seuchenstation) neu errichtet werden soll?

2. Falls ja, ist dem Senat noch bekannt, dass gerade im Hinblick auf den Flughafen Tegel die Station 59 (Infektiologie) der Charité, Campus Rudolf-Virchow, genau zu diesem Zweck errichtet wurde, die zudem abseits der anderen Stationen am Hubschrauberlandeplatz und nur allenfalls 8 Minuten vom Flughafen entfernt liegt?

3. Ist dem Senat weiterhin bekannt, dass diese Station 59 2006 komplett nach den aktuellen Erfordernissen hinsichtlich der Isolationsmöglichkeiten von Patienten mit hochinfektiösen Erkrankungen saniert werden soll?

4. Hält der Senat unter diesen Bedingungen es weiterhin für sinnvoll, am Flughafen eine Paralleleinrichtung zu errichten, zumal die baulich teilbare Station 59 (a/b) auch während der Umbaumaßnahmen nutzbar ist und in beiden Hälften jeweils 20 Betten anbietet und im Gegensatz zur Neueinrichtung am Flughafen auch über Erfahrungen mit der Einlieferung von Patienten aus dem Flughafenbereich - wenn auch glücklicherweise nicht aus der jüngsten Zeit - gesammelt hat?

5. Hält der Senat es weiterhin für sinnvoll, das Projekt einer Infektionsstation am Flughafen aufrechtzuerhalten, wenn eine solche - mit allen medizinischen Sachverstand und Equipment eines Universitätsklinikums - vorhanden ist, saniert und modernisiert wird, während der Flughafen selbst in etwa sieben Jahren geschlossen wird (nach der Statistik/Wahrscheinlichkeit dürfte die angedachte Station am Flughafen bis zur Schließung allenfalls drei Patienten haben - während die Station 59 im Normalbetrieb mit Patienten mit Infektions- und Lungenkrankheiten belegt ist, also auch Einnahmen erzielt)?

Zu 1. - 5.: Der Flughafen Tegel hat zzt. den Status eines so genannten Sanitätsflughafens. Dieser Status ermöglicht Flugzeugführern die Landung auf dem Flughafen und den Ausstieg der Passagiere auch dann, wenn während eines Fluges infizierte oder ansteckungsverdächtige Passagiere oder Besatzungsmitglieder (mit quarantänpflichtigen Krankheiten) festgestellt werden.

Nach den maßgeblichen Regelungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ (IGV) muss ein Sanitätsflughafen u.a. über „einen organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst mit dem erforderlichen Personal, der erforderlichen Ausrüstung und den erforderlichen Räumlichkeiten“ sowie über „Einrichtungen für die Beförderung, Absonderung und Betreuung infizierter und ansteckungsverdächtiger Personen“ verfügen.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Anzahl und Dauer der Direktflüge, Abnutzung (Verfall) der vorhandenen Räumlichkeiten und Erweiterung der Passagierkapazitäten erfüllt der vorhandene Absonderungsbereich nicht mehr die Anforderungen der IGV. Die Amtsärztin des Bezirks Reinickendorf hat aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Flughafen Tegel die Sanierung des Absonderungsbereichs gefordert. Sie wurde dabei fachlich und inhaltlich von unserer Verwaltung unterstützt.

Die erforderlichen Räumlichkeiten sollen die kurzfristige Absonderung zur Trennung von ansteckungsverdächtigen, krankheitsverdächtigen und kranken Personen ermöglichen. Nach entsprechender Sondierung (Anamnese) können die weiteren erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Dies könnte beispielsweise sein:

- Verlegung einzelner Personen in eine Spezialklinik (Station 59)
- Isolation bis zur Inbetriebnahme von weiteren Quarantänestationen in Krankenhäusern
- Einleitung von Maßnahmen zur häuslichen Absonderung
- Erfassung der persönlichen Daten zur weiteren Beobachtung des Verlaufs.

Insbesondere ist keine über eventuelle notfallmedizinische Maßnahmen hinausgehende Behandlung in diesen Räumlichkeiten vorgesehen.

Die Einrichtung der Räumlichkeiten nach den IGV ermöglicht die geordnete Einleitung weiterer Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, die an Bord eines Flugzeugs oder in anderen öffentlich zugängigen Einrichtungen des Flughafens nicht möglich wären. Die Kapazitäten sollten sich sinnvoller Weise an den Passagierkapazitäten des größten in Tegel landenden Flugzeugs orientieren. Die Sanierung der für den Sanitätsflughafen rechtlich erforderlichen Räumlichkeiten stellt damit keine parallele oder überflüssige Maßnahme vor dem Hintergrund der Sanierung der Isolierstation 59 dar, sondern ist vielmehr der (nicht nur) aus infektionsmedizinischer Sicht notwendige Schritt zur Vorhaltung einer gesicherten Verfahrenskette. Es handelt sich also nicht um eine mit der Isolierstation 59 vergleichbare Einrichtung.

6. Wird der Senat auf die Flughafen-Betreibergesellschaft einwirken, diese Pläne fallen zu lassen und die vorgesehenen Gelder sinnvoller zu investieren?

Zu 6.: Alternativ zu den von der Flughafenbetreiber-gesellschaft zu leistenden Aufwendungen für die Sanierung des Absonderungsbereichs am Flughafen Tegel bleibt die Aberkennung des Status „Sanitätsflughafen“. Flugzeuge mit ansteckungsverdächtigen oder erkrankten Passagieren an Bord wären dann nach München, Frankfurt / Main oder Leipzig umzuleiten, da eine Landeerlaubnis zu versagen wäre. Da dies negative Auswirkungen auf das Image und auf die Wirtschaft der Stadt Berlin haben dürfte, wurde diese Alternative bisher nicht in Betracht gezogen.

Berlin, den 19. Januar 2006

In Vertretung

Dr. Hermann S c h u l t e - S a s s e

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2006)